



Satzung des Bezirksverbandes Ruhr

Bezirksverband Ruhr

Bezirksgeschäftsstelle:
Seidlstraße 2
45136 Essen
Ruf: 0201/235770
Fax: 0201/2485008

fdp-ruhr@t-online.de

Seite 1 von 8
1. März 2010

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Organisation und Zweck
- § 2 Rechtsform
- § 3 Mitgliedschaft

II. DIE ORGANE DES BEZIRKVERBANDES

- § 4 Organe des Bezirksverbandes
- § 5 Der Bezirksparteitag
- § 6 Teilnahme und Stimmrecht
- § 7 Geschäftsführung des Bezirksparteitages
- § 8 Der Bezirksvorstand
- § 9 Einberufung des Bezirksvorstandes

III. FINANZORDNUNG

- § 10 Beiträge
- § 11 Buchführung und Kassenprüfung
- § 12 Geschäftsjahr

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SATZUNGEN

- § 13 Landesverband und Bezirksverbände
- § 14 Amtsdauer
- § 15 Satzung
- § 16 Inkrafttreten

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Organisation und Zweck

- (1) Der Bezirksverband Ruhr ist eine Gliederung der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 der Landessatzung.

- (2) Zu dem Bezirksverband Ruhr gehören folgende Kreisverbände des FDP-Landesverbandes: Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen.
- (3) Er hat den Zweck, die politischen und organisatorischen Aufgaben seines Bereiches unter Wahrung der Selbständigkeit der ihm angehörenden Kreisverbände zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.

§ 2 - Rechtsform

Der Bezirksverband ist ein Verein, der gem. § 10 Abs. 4 der Landessatzung nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Bezirksverband Ruhr ist die politische und organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder der ihm angehörenden Kreisverbände.

II. DIE ORGANE DES BEZIRKSVERBANDES

§ 4 - Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind dem Range nach:

1. der Bezirksparteitag
2. der Bezirksvorstand.

§ 5 - Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
- (2) Der ordentliche Bezirksparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag der Vorstände eines Drittels der im Bezirk zusammengefassten Kreisverbände unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

- (4) Der ordentliche Bezirksparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der angehörenden Kreisverbände einzuberufen.
- (5) Anträge zum ordentlichen Bezirksparteitag, die von jedem stimmberechtigten Teilnehmer und jedem Vorstand eines angehörenden Kreisverbandes sowie dem Bezirksvorstand der Jungen Liberalen gestellt werden können, müssen dem Vorstand zwölf Tage vor dem Tagungstermin vorliegen und mindestens sieben Tage vor dem Parteitag den Kreisverbänden zur Weitergabe an die Delegierten übersandt werden.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Parteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter zu enthalten:

3. die Entlastung des Bezirksvorstandes
4. die Neuwahl des Bezirksvorstandes
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
6. die Vorschläge an den Landesparteitag für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag

Die Tagesordnung hat nach Bedarf zu enthalten

7. Vorschläge an die Landeswahlversammlungen für die Wahl der Reservelisten der Landschaftsversammlungen.

Die Wahl zu Nummer 4 ist schriftlich und geheim.

Abschnitt III GO zur Landessatzung gilt entsprechend.

§ 6 - Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Bezirksparteitage sind öffentlich. Auf Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann

- a) jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden

- b) die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind 80 Delegierte der Kreisverbände, wovon die Hälfte nach der Mitgliederzahl, die andere Hälfte nach den bei der letzten Kommunalwahl für die FDP abgegebenen Stimmen schriftlich und geheim von den Kreisparteitagen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

§ 15 Absätze 7,8 und 9 der Landessatzung gelten sinngemäß.

- (3) Die Berechnung der Delegiertenrechte wird von der Landesgeschäftsstelle vorgenommen.
Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder, die die angehörenden Kreisverbände am 31. Dezember vor dem ordentlichen Parteitag dem Landesverband als beitragspflichtig gemeldet haben.

§ 7 - Geschäftsführung des Bezirksparteitages

- (1) Der Bezirksvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Der Parteitag wird im übrigen von einem vom Bezirksparteitag gewählten Präsidium geleitet, das aus drei Parteitagsdelegierten besteht.

- (2) Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Die Beschlussunfähigkeit muss vom Parteitagspräsidium festgestellt werden. Die Feststellung kann von 5% der anwesenden Delegierten beantragt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 GO zur Landessatzung gelten sinngemäß.

- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (2) Er besteht aus:
1. dem Bezirksvorsitzenden

2. drei gleichberechtigten Stellvertretern
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Pressesprecher
 6. neun Beisitzern, für die die Kreisverbände ein Vorabvorschlagsrecht haben
 7. zwölf weiteren Beisitzern.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil:
1. Mitglieder der FDP-Fraktionen des Bundestages und des Landtages NRW, die entweder im Bereich des Bezirksverbandes kandidiert haben oder die als Mitglieder in einem angehörigen Kreisverband geführt werden.
 2. Mitglieder des FDP-Landesvorstandes, die in einem angehörigen Kreisverband geführt werden.
 3. Mitglieder der FDP-Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland und Westfalen-Lippe, soweit diese FDP-Mitglieder einem Kreisverband des Bezirkes angehören.
 4. FDP-Mitglieder im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Münster oder Arnsberg, soweit diese FDP-Mitglieder einem Kreisverband des Bezirkes angehören.
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Bezirksgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Bezirksvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Bezirksvorstandes.

§ 9 - Einberufung des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

III. FINANZORDNUNG

§ 10 - Beiträge

Der Bezirksparteitag kann beschließen, daß die angehörigen Kreisverbände Mitgliedbeiträge, Umlagen oder sonstige Zuschüsse an den Bezirksverband abführen.

§ 11 - Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Bezirksverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Bezirksschatzmeister hat insbesondere für die sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Bezirksverband Sorge zu tragen.

Der Bezirksschatzmeister ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse des Bezirksvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Bezirksparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegprüfung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

- (3) Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Bezirksverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden vom Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie dürfen dem Bezirksvorstand nicht angehören.

Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Bezirksvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SATZUNGEN

§ 13 - Landesverband und Bezirksverbände

- (1) Der Bezirksverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 14 - Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 5 Abs. 6 Nr. 4 und der Delegierten gem. § 5 Abs. 6 Nr. 6 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch auf jeden Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens die Hälfte der zugehörigen Kreisverbände, die durch Beschlüsse ihrer Kreishauptausschüsse ermächtigt sein müssen, kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand ihres Bezirksverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zwecke einberufenen a.o. Bezirksparteitag behandelt werden muß. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Bezirksparteitag dem Vorstand eines Bezirksverbandes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet.

Der Bezirksparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten gem. § 5 Abs. 4 abzuhaltenden ordentlichen Bezirksparteitag, auf dem Wahlen vorgenommen werden.

§ 15 - Satzung

- (1) Der Landeshauptausschuss beschließt gemäß § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.
- (2) Der Bezirksparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen dieser verbindlichen Rahmensatzung nur für die dispositiven Bestimmungen, das sind in dieser Satzung die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2, beschließen. Ein Änderungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Satzung des Landesverbandes NRW sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes Ruhr und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 9. November 1985 mit Wirkung ab 1. April 1986

anstelle der Rahmensatzung vom 22. November 1975, geändert durch
Beschluss des Landeshauptausschusses vom 24. März 1979, in Kraft.

Seite 8 von 8
1. März 2010

- (2) Die dem Bezirksparteitag zugänglichen Änderungen im Bereich der dispositiven Bestimmungen treten mit dem 23. September 1986 in Kraft.